

109-4/1056

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A ST. DIJ. ODBOR

Došlo 109-4/1056
Cj. 5
Přílohy 5

5 listů

29. 4. 2009 Paul

Krab. 56.

ST S

otektor
Mähren

esonderer Be-
Leiter meiner
on allen An-
er Landesbehörde
af diese Weise
nen, die auf
der Landes-
dem Leiter

Ober-
mein

kehr mit meiner Behö
at ebenfalls ausschli
zu erfolgen.

eilungen und Gruppen.
e Mähren:

Zusammenarbeitens mit
ort aus zu treffen ur
gen.

die
Ober-

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei
in Böhmen u. Mähren

6. V. 1940

TV-190140g

Prag, den 30. April 1940.

2

Geheim

SD-Leitabschnitt Prag		Ant. 1
57 214	3. MAI 1940	
Bearbeiter: B	Aktenzeichen:	

G.R. mit 1 Anlage

dem SD-Leitabschnitt Prag,
P r a g ,

zur Kenntnis und Auswertung übersandt.

Der Entwurf wurde von Gauamtsleiter Schroeter am 29.4.1940 SS-Gruppenführer Frank zur Billigung vorgelegt, ein Ansinnen, das von Gruppenführer Frank abgelehnt wurde. Der Entwurf stammt offenbar von Ministerialrat Naudé und ist in seiner Tendenz eindeutig auf eine Beschränkung der Einflussphäre von SS-Hauptsturmführer Dr. Schwabe gerichtet. Gruppenführer Frank steht auf dem Standpunkt, dass der Leiter der Dienststelle Mähren die Reichsaufsicht über die autonome Verwaltung im Lande Mähren nur soweit führe, als die Zuständigkeit der Oberlandräte selbst zur Reichsaufsicht über die autonome Verwaltung gegeben sei. Die Reichsaufsicht über die Landesbehörde Mähren müsse bei dem Amt des Reichsprotectors verbleiben. Ich wäre dankbar, wenn die Angelegenheit von der dort. Dienststelle aus nach der staatsrechtlichen Seite hin überprüft und unter Rückgabe der Anlage zum Gegenstand eines Vortrages bei Gruppenführer Frank gemacht würde.

Heil Hitler !

[Signature]

SS-Sturmbannführer.

Prag

mit Vorzügen bek. Schwabe sofort W.D.

Beiz. 4-2/15 T. 6/5

1) N
2) Kollage K
3) B a. B. *[Signature]*

*Hilf Marmor f.R.
am 27.5. 11. 2/15
T. 6/5*

Abschrift.

=====

3

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei Prag, den 10. Mai 1940

und des SD.

B. Nr. IV - 471/40-.

Geheim

1.) Vermerk:

Zur Frage, wer die Reichsaufsicht über die autonome Verwaltung im Lande Mähren und in welchem Umfange zu führen hat, ist zunächst festzustellen, dass es sich nicht um ein staatsrechtliches Problem handelt, da die Gruppe Mähren ein Teil des Amtes des Reichsprotektors, also nicht eine nachgeordnete Instanz ist und das Aufsichtsrecht dieser Behörde über die autonome Verwaltung gesetzlich geregelt ist. Es handelt sich vielmehr um eine reine Zweckmässigkeitsfrage der Verwaltung, für die dieselben Gesichtspunkte massgebend sein dürften, die zur Bildung der Gruppe Mähren geführt haben. Darnach ist es zweckmässig, wenn im Sinne des Entwurfs die grundsätzlichen das Land Mähren betreffenden Entscheidungen und Fragen von besonderer Bedeutung im Einvernehmen bzw. mit Zustimmung der Gruppe Mähren durch den Landesvizepräsidenten getroffen werden. Dabei ist im Auge zu behalten, dass der Landesvizepräsident Beamter der autonomen Verwaltung ist und es auf seine Deutschstämmigkeit bzw. Reichsangehörigkeit bei der Umreissung seiner Rechte und Pflichten gegenüber den Behörden des Reichsprotektors nur insoweit ankommt, als er als Deutscher im besonderen Masse persönlich verpflichtet ist, in allen Fragen wesentlicher Bedeutung die Autorität der deutschen Behörden gegenüber der Protektoratsverwaltung auf jede nur erdenklich Weise - selbst unter Hintanzetzung seines persönlichen Ansehens durchzusetzen. In der darin liegenden Schwierigkeit liegt letzten Endes das Problem, ob es überhaupt richtig ist, Deutsche in die autonome Verwaltung einzusetzen.

Bevor auf diese Frage eingegangen wird, ist auf Folgendes hinzuweisen. Der Staatssekretär und Höhere ~~W~~-und Polizeiführer



2010

hat es grundsätzlich nicht als angängig betrachtet, dass W-Führer als Protektoratsbeamte Dienst tun. Dies dürfte auch der Auffassung des Reichsführers-W und Chefs der Deutschen Polizei entsprechen. Obwohl dieser Grundsatz durch die Ernennung des W-Hauptsturmführers Dr. Schwabe zum Landesvizepräsidenten durchbrochen worden ist, ist an ihm festzuhalten, da eine Einsetzung von W-Führern in der Autonomen Verwaltung zu einer Verlagerung der Verantwortung zwischen Tschechen und Deutschen führt und geeignet ist, der W und Deutschen Polizei alsbald diejenige Handlungsfreiheit zu nehmen, oder zu beeinträchtigen, die die W und Deutsche Polizei im besonderen Masse zur Bekämpfung reichsfeindlicher Bestrebungen wie auch zur Erfüllung der ihr im böhmisch-mährischen Raume im Volkstumskampf gestellten Aufgaben benötigt.

Selbstverständlich wird nicht verkannt, dass andererseits die Interessen der deutschen Bevölkerung eine Einsetzung von Deutschen in maßgeblichen Positionen der autonomen Verwaltung unter Umständen erfordern könnten. Dieses Problem wäre von berufener Seite zu prüfen. Jedenfalls bleibt die Einsetzung Deutscher und damit ihre Unterstellung unter die autonome Verwaltung immer bedenklich, wobei es vielleicht im Augenblick noch nicht möglich ist, erschöpfend darzustellen, in welchem Verhältnis Vor- und Nachteile dieser Regelung zueinander stehen.

Der Auffassung, dass der Leiter der Gruppe Mähren die Reichsaufsicht über die autonome Verwaltung nur insoweit führe, als die Zuständigkeit der Oberlandräte selbst zur Reichsaufsicht über die autonome Verwaltung gegeben sei, ist nur in dem Sinne beizutreten, als hiermit die regionale Umgrenzung der Reichsaufsicht gemeint ist. Eine andere Frage ist es allerdings, ob, solange die Autonomie besteht, für eine derartige Anweisung an den "autonomen" Landesvizepräsidenten überhaupt eine Rechtsgrundlage gegeben ist. M.E. besteht eine solche Rechtsgrundlage nicht, da die Veranlassung des Reichsprotectors, die zur Einsetzung Schwabes geführt hat, die Autonomie zwar wesentlich berührt, nicht aber in dem Masse, dass der Landesvizepräsident nunmehr 2 Behörden unterstellt wird. Die Anweisung könnte nur an Dr. Schwabe persönlich, nicht aber an den "Landesvizepräsidenten" gerichtet sein.

59610



Um aber den in dem Vermerk des Sturmbannführers Gies zum Ausdruck gebrachten Bedenken zu begegnen, wird das Recht des unmittelbaren Vortrags für Dr. Schwabe beim Staatssekretär und Höheren $\frac{1}{2}$ - und Polizeiführer vorgeschlagen. Die in dem Entwurf möglicherweise liegende Gefahr einer gewissen separatistischen Entwicklung des Landes Mähren durch die ektante Herausstellung der Gruppe Mähren und der starken Bindung des Landesvizepräsidenten an sie ist m. E. hinreichend begegnet durch die vorhandene Zentralgewalt ~~einerseits~~ der Protektoratsregierung einerseits, wie auch der des Amtes des Reichsprotectors andererseits. Zwar ist - wie oben dargestellt - die Gruppe Mähren als ein Teil dieser zentralen Behörde mit fast allen Sparten einer Zentralbehörde für das Land Mähren ausgestattet, sodass eine gewisse "eigenstaatliche" Entwicklung schon möglich sein könnte, jedoch zwingt die tatsächliche wie rechtliche Situation auch diese Gruppe in die zentrale Funktion des Amtes des Reichsprotectors. Insbesondere ist dies gewährleistet durch die in der Gruppe Mähren nicht vertretenen zentralen Befehlsstellen der Polizei.

Zusammenfassen ist daran festzuhalten, dass

1. Der $\frac{1}{2}$ -Führer und Reichsangehörige Dr. Schwabe als Landesvizepräsident Mitglied der autonomen Verwaltung ist;
2. er in diese doppelten Eigenschaft verpflichtet ist, unter Hintansetzung aller persönlichen Gründe die Autorität des Amtes des Reichsprotectors gegenüber der autonomen Verwaltung zu stützen und zu fördern, ohne jedoch die bereits in seiner Person eingetretene Verlagerung der Verantwortung noch mehr zu stärken;
3. die korrespondierende Dienststelle des Reichsprotectors für ihn die Gruppe Mähren ist;
4. dem Landesvizepräsidenten das Recht unmittelbaren Vortrags beim Staatssekretär und Höheren $\frac{1}{2}$ - und Polizeiführer eingeräumt wird.

2.) $\frac{1}{2}$ -Obersturmbannführer B ö h m e weisungsgemäss vorgelegt.

Im Auftrage:
gez. Unterschrift.

Prag, den 21. Oktober 1940.

Geheim

Prag, den 2. Oktober 1940.

Eingegangen
* 8 OKT 1940 *

1. Vermerk.

W-Gruppenführer Frank hat von dem Inhalt der Verwaltungsberichte der Oberlandräte für die Monate August bis September 1940 Kenntnis genommen. Die Berichte sind in den Geschäftsgang zurückgelangt.

2. Z.d.A.

Heil Hitler!

St. S. IV 7. 24

Prag, den 11. 10. 1940.

Urschriftlich zurück

an

W-Obersturmbannführer G i e s e

F i s c h e r

Garnisonstraße.

Die für W-Gruppenführer F r a n k bemerkenswerten Stellen wurden mit Rücksicht angeordnet.
W-Hauptsturmbannführer
Bitte wenden!

5a

Prag, den 5. Oktober 1940.

Geheim

B.Reg. Nr. 464/5 Okt 1940

Eingegangen
* 8. OKT. 1940 *
4/140/40W
1. Gruppe

47 - 7. X. 1940

G.R. mit 1 Mappe

B5

dem SD-Leitabschnitt Prag,
P r a g ,

unter Bezugnahme auf den Inhalt der Mappe zur Kenntnis und Auswertung übersandt.

Ich bitte, Ausführungen, von denen angenommen werden kann, dass sie W-Gruppenführer Frank interessieren, mittels Buntstift kenntlich zu machen.

H e i l H i t l e r !

W-Obersturmbannführer.

59608

Prag, den 11.10.1940.

Urschriftlich zurück
an
W-Obersturmbannführer G i e s ,
P r a g ,
Czerninpalais.



Die für W-Gruppenführer Frank bemerkenswerten Stellen wurden mit Rotstift angestrichen.

Bitte wenden!

[Handwritten signature]
W-Hauptsturmführer.